

**PTA Biel, Wohnheim / Foyer La Neuveville**

Route de Neuchâtel 16, 2520 La Neuveville, T +41 32 752 40 00  
wohnheim@pta-biel.ch, www.pta-biel.ch/wohnheim



# Statuten der Stiftung PTA Biel

*Abschrift des Originaldokumentes*

# Einleitende Feststellungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 3. Mai 1977, Urschrift Nr. 4545, hat die PTA Biel (Pfadi Trotz Allem) als Stifterin die «Stiftung PTA Biel» errichtet. Änderungen der Statuten erfolgten am 25. August 1983, 24. Juni 1987, 20. Februar 1997 und 2. Mai 2000.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Die nachstehenden Bestimmungen sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten sinngemäss ebenfalls für die weibliche Form.

## 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Stiftung PTA Biel» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt den gemeinnützigen Zweck, das «PTA-Wohnheim» für Menschen mit einer Behinderung in La Neuveville zu führen, die Pfadiabteilung PTA Biel (Pfadi Trotz Allem) zu unterstützen sowie weitere fürsorgliche Massnahmen und Aktivitäten in diesem Zusammenhang wahrzunehmen.
- 2.2 Der Stiftungsrat bestimmt nach freiem Ermessen, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll.
- 2.3 Besondere Vereinbarungen mit Subventionsbehörden oder privaten Organisationen, die sich an der Errichtung und/oder dem Betrieb der Einrichtung beteiligen, bleiben vorbehalten.

## 3 Stiftungsvermögen

- 3.1 Die Stifterin, die PTA Biel, widmete der Stiftung bei ihrer Errichtung ein Gründungskapital im Betrage von SFr. 100'000.–.
- 3.2 Das Stiftungskapital wird weiter geäufnet durch:
  - Beiträge der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen;
  - Zuwendungen von Dritten sowie aus öffentlichen Sammlungen;
  - allfälligen Überschüssen der Betriebsrechnung;
  - sonstigen Erträgen.

## 4 Organe

- 4.1 Organe sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **5 Stiftungsrat**

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden.
- 5.2 Der Stiftungsrat achtet darauf, dass Mitglieder gewählt werden, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks von besonderem Nutzen sind.
- 5.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 5.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jeweils nach Ablauf der Wahlperiode an seiner ersten Sitzung im darauf folgenden Jahr das Präsidium und das Vizepräsidium.
- 5.5 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird.
- 5.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- 5.7 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 5.8 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Unterschriftenberechtigung sowie die Vertretung nach aussen im Geschäftsreglement.
- 5.9 Der Stiftungsrat wählt einen Heimleiter, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein darf.
- 5.10 Der Stiftungsrat kann eine Ehrenmitgliedschaft des Stiftungsrates verleihen. Sie bedingt ausserordentliche Dienste zum Wohle von Menschen mit einer Behinderung. Ehrenmitglieder können den Sitzungen des Stiftungsrates beiwohnen. Sie haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

## **6 Verantwortung des Stiftungsrates**

- 6.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, Verantwortung und Kompetenzen sowie über die Aufgaben des Heimleiters entsprechende Pflichtenhefte.

## **7 Revisionsstelle**

- 7.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes (RAG Art. 727b OR) zu wählen.
- 7.2 Die Revisionsstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung. (Art. 83c ZGB).

## **8 Rechnungsführung**

- 8.1 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung erstellt die konsolidierte Jahresrechnung und legt diese der Revisionsstelle vor.

- 8.2 Die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## **9 Änderung der Statuten**

- 9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen Statutenänderungen bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- 9.2 Für solche Beschlüsse ist ein Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Stiftungsrates nötig.

## **10 Auflösung der Stiftung**

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu. Der Stiftungsrat oder ein mit der Auflösung bestimmtes Organ entscheidet darüber.
- 10.3 Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

*Originaldokument unterschrieben für den Stiftungsrat der «Stiftung PTA Biel» in Biel am 7. April 2011 von Thomas Minger (Präsident) und Hans-Rudolf Jegerlehner (Vizepräsident). Genehmigt mit Verfügung vom 4. Juli 2011 durch das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.*